AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS

Landkreis Lichtenfels

Nummer 5

Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Montag, 12. Juni 2017

Telefon:	Telefax:	Internet:	E-Mail:
09571/18-0 Vermittlung	09571/18-300	www.landkreis-lichtenfels.de	lra@landkreis-lichtenfels.de

Inhaltsverzeichnis: **Seite**

Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen; Bestellung von Schätzern 19

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (BS-VE/EE) des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau 19

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln für das Haushaltsjahr 2017 20

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Maintal-Kindertagesstätte Schönbrunn (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 15. Mai 2017 21

Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen; Bestellung von Schätzern

Zur Abschätzung der Wild- und Jagdschäden hat das Landratsamt Lichtenfels nach Anhörung des Bayerischen Bauernverbandes e.V. und des Jagdbeirates gemäß § 24 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetztes (AVBayJG) als weitere Schätzer für Wild- und Jagdschäden an landwirtschaftlichen Grundstücken

Herrn Hans Will, Geutenreuth,
Herrn Sebastian Tempel, Mosenberg,
Herrn Hans Popp, Redwitz a.d. Rodach und
Herrn Bernd Bär, Eben

bestellt.

Daneben wurde ebenfalls nach Anhörung des Jagdbeirates und der Waldbesitzervereinigung Lichtenfels-Staffelstein w.V. als weiterer Jagd- und Wildschadenschätzer an Forstkulturen

Herr Hubert Helm, Kulmbach,

bestellt.

Lichtenfels, 16.05.2017
Landratsamt Lichtenfels

Kristin Grosch
Regierungsrätin

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (BS-VE/EE) des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau

Vom 7. Juni 2017

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau folgende Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1
Beitragserhebung

Der Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Verbandsgebiet durch folgende Maßnahmen:

Verbandskläranlage

- Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe durch Bau eines weiteren Reinigungsbeckens
- Erneuerung bzw. Umbau des bestehenden biologischen Reinigungsbeckens
- Schaffung der notwendigen Reservekapazitäten zur Gewährleistung der Betriebssicherheit
- Erneuerung der Phosphatfällstation
- Erneuerung und Verbesserung der Betriebsgebäude und Nebenanlagen einschließlich Anpassung an den neuen Betriebsablauf

Mischwasserbehandlungsanlage

- Anbringung von Tauchwänden bei allen Regenüberlaufbecken
- Maßnahmen zur Einhaltung der wasserrechtlichen (gesetzlichen) Anforderung und des Umweltschutzes

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche begrenzt; diese Flächenbegrenzung wird jedoch nur insoweit eingeräumt, als die Mindestgrundstücksfläche des übergroßen Grundstückes im Sinne dieser Satzung überschritten wird.

Übergroße Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind

- Industriegrundstücke mit mehr als 10.000 m² Grundstücksfläche
- gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzung wie Schulen, Kindergärten, Sportanlagen etc. mit mehr als 5.000 m² Grundstücksfläche
- Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke mit mehr als 2.500 m² Grundstücksfläche.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit voller Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen soweit sie ausgebaut sind. Unabhängig von der tatsächlich ausgebauten Fläche werden Dachgeschosse mit 2/3 der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses herangezogen. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Ställe werden in jedem Falle berechnet. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 0,15 €

b) pro vollen m² Geschossfläche 2,65 €

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau für die Höhe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9
Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösebetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Michelau i.OFr., den 07.06.2017
Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau

Helmut Fischer
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln hat in ihrer Sitzung am 05.04.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Das Landratsamt Lichtenfels hat von der Haushaltssatzung, die keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, gemäß Schreiben vom 13.04.2017 Az. 32 - 941 Kenntnis genommen. Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 10 Abs. 1 und 2 VGemO, Art. 40 i.V.m. Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln (Landkreis Lichtenfels) für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 725.350,00 €
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 51.100,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage
1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 598.900,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2015 gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 3 VGemO auf 3.210 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 186,5732 € festgesetzt.
   Gemeinde Hochstadt a.Main
   1.671 Einwohner x 186,5732 € = 311.764,00 €
   Markt Marktzeuln
   1.539 Einwohner x 186,5732 € = 287.136,00 €

(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Marktzeuln, 22.05.2017

Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln

Thomas Kneipp
Gemeinschaftsvorsitzender

Der Haushaltsplan 2017 wird vom Tage nach der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in den Verwaltungsräumen der VG Hochstadt-Marktzeuln im Rathaus Marktzeuln während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aufgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem an gleicher Stelle während des ganzen Jahres zur Einsicht bereit.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Maintal-Kindertagesstätte Schönbrunn (Kindertagesstättengebührensatzung)

Vom 15. Mai 2017

Aufgrund des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der „Zweckverband Kindergarten Schönbrunn“ folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Der Zweckverband Kindergarten Schönbrunn erhebt für die Benutzung der Maintal-Kindertagesstätte Schönbrunn (Kinderkrippe und Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Maintal-Kindertagesstätte Schönbrunn. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 6 Abs. 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5
Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i.S. von § 6 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Maintal-Kindertagesstätte (Buchungszeiten).
(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit dem Zweckverband vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regemäßig in der Maintal-Kindertagesstätte betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich der Zweckverband vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich

gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 5 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
(4) Änderungen der Buchungszeiten können jeweils zum Ersten eines Monats unter Beachtung von § 12 Abs. 5 der Kindertageseinrichtungensatzung schriftlich beantragt werden.

§ 6
Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird für 12 Monate erhoben.
(2) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) Kindergarten

Buchungszeit von	für das 1. Kind	für jedes weitere Kind
4 – 5 Stunden	87,00 EUR	77,00 EUR
5 – 6 Stunden	94,00 EUR	84,00 EUR
6 – 7 Stunden	101,00 EUR	91,00 EUR
7 – 8 Stunden	108,00 EUR	98,00 EUR
8 – 9 Stunden	115,00 EUR	105,00 EUR
> 9 Stunden	122,00 EUR	112,00 EUR

b) Kinderkrippe

Buchungszeit von	für das 1. Kind	für jedes weitere Kind
2 – 3 Stunden	93,00 EUR	83,00 EUR
3 – 4 Stunden	100,00 EUR	90,00 EUR
4 – 5 Stunden	107,00 EUR	97,00 EUR
5 – 6 Stunden	114,00 EUR	104,00 EUR
6 – 7 Stunden	121,00 EUR	111,00 EUR
7 – 8 Stunden	128,00 EUR	118,00 EUR
8 – 9 Stunden	135,00 EUR	125,00 EUR
> 9 Stunden	142,00 EUR	132,00 EUR

c) Schulkindbetreuung

Buchungszeit von	für das 1. Kind	für jedes weitere Kind
1 – 2 Stunden	66,00 EUR	56,00 EUR
2 – 3 Stunden	73,00 EUR	63,00 EUR
3 – 4 Stunden	80,00 EUR	70,00 EUR
4 – 5 Stunden	87,00 EUR	77,00 EUR

§ 7
Essensgeld

(1) Kinder ab einer täglichen Buchungszeit von 3 Stunden können am Mittagessen teilnehmen.
(2) Für die Tagesverpflegung ist das Essensgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.
(3) Das Essensgeld beträgt pro gebuchter Mahlzeit
für die Kinderkrippe 2,20 EUR
für den Kindergarten 2,40 EUR.
(4) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten rechtzeitig in die ausgehängten Listen einzutragen. Einzelheiten regelt der Aushang in der Maintal-Kindertagesstätte. Eine Rückerstattung des Essensgeldes erfolgt nicht.

§ 8
Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertagesstätte kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
(2) Die Antragstellung und –prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
(3) Die Kindertagesstätte ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertagesstätte auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 Abs. 2 von den Gebührenschuldnern zu entrichten.

§ 9
Beitragsentlastung

(1) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss nach § 21 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (AVBayKiBiG) auf den Gebührensatz nach § 6 Abs. 2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Kindergartengebühr begrenzt.
(2) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unterbricht die Beitragsentlastung ab Zugang des dem zurückstellenden Bescheids folgenden Monats bis zum Beginn des tatsächlich letzten Kindergartenjahres. Die bis zur Zurückstellung gewährte Beitragsentlastung ist nicht zurückzuzahlen. Die Gebührenschuldner haben die Kindertagesstätte unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 23. September 2005 (zuletzt geändert durch Satzung vom 15.07.2015) außer Kraft.

Bad Staffelstein, den 15.05.2017

Zweckverband Kindergarten Schönbrunn

K o h m a n n
Zweckverbandsvorsitzender

Landratsamt Lichtenfels
Helmut F i s c h e r
Stellvertreter des Landrats